

Zentrum für Medizinische Physik und
Biomedizinische Technik - Medizinische
Universität Wien
zH ao. Univ. -Prof. Mag. Dr. W. Birkfellner
Währinger Gürtel 18-20, AKH 4L
1090 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VII/A/2 (Strahlenschutz,
Umwelt und Gesundheit)

Albulena Berisha Shabani, BSc
Sachbearbeiterin

Albulena.Berisha@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644135

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.020.903

Anerkennung einer Ausbildung gemäß § 126 Abs. 3 StrSchG 2020 - Zentrum für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik

Bescheid

Spruch

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erkennt gemäß § 126 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020, die Strahlenschutzausbildung gemäß § 79 Abs. 1 Z 2 iVm Anlage 18 Abschnitt A Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 – AllgStrSchV 2020, BGBl. II Nr. 339/2020, des Zentrums für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik der Medizinischen Universität Wien unter Vorschreibung folgender Auflage an:

Wesentliche inhaltliche Änderungen der Ausbildung, wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten sowie die Bestellung von neuen Vortragenden sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unverzüglich bekannt zu geben.

Die anerkannte Strahlenschutzausbildung für medizinische Expositionen umfasst:

- die Grundausbildung gemäß Anlage 18 Abschnitt A Z 1 AllgStrSchV 2020;
- die spezielle Ausbildung hinsichtlich diagnostischer und interventionsradiologischer Verfahren mit Röntgenstrahlung gemäß Anlage 18 Abschnitt A Z 2 AllgStrSchV 2020;

- die spezielle Ausbildung hinsichtlich diagnostischer und therapeutischer Verfahren mit offenen radioaktiven Stoffen gemäß Anlage 18 Abschnitt A Z 3 AllgStrSchV 2020;
- die spezielle Ausbildung hinsichtlich therapeutischer Verfahren mit ionisierender Strahlung ausgenommen jener mit offenen radioaktiven Stoffen gemäß Anlage 18 Abschnitt A Z 4 AllgStrSchV 2020.

Die Anerkennung der Ausbildung wird auf zehn Jahre befristet.

Ein Vermerk auf der Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der jeweiligen Ausbildung mit folgendem Wortlaut ist zulässig:

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Geschäftszahl 2024-0.020.903 diese Ausbildung gemäß § 126 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 50/2020, anerkannt.

Die Konsenswerberin hat für diese Bescheidausfertigung gemäß § 1 Abs. 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 zu entrichten.

Begründung

Gemäß § 126 Abs. 3 StrSchG 2020 bedürfen Ausbildungen von Strahlenschutzbeauftragten für den medizinischen Bereich einer Anerkennung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 beantragte das Zentrum für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik der Medizinischen Universität Wien gemäß § 126 Abs. 3 StrSchG 2020 die Anerkennung der oben genannten Strahlenschutzausbildung gemäß § 79 Abs. 1 Z 2 AllgStrSchV 2020 iVm Anlage 18 Abschnitt A.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen (Inhalt und Umfang, Vortragende und deren Qualifikation, Prüfungsmodalitäten) hat ergeben, dass die Qualität der Ausbildung ausreichend ist, weshalb gemäß § 126 Abs. 5 StrSchG 2020 eine Anerkennung auszusprechen ist.

Die im Spruch angeführte Auflage ist erforderlich, damit das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Fall von inhaltlichen Änderungen der Ausbildung, von Änderungen der Prüfungsmodalitäten oder der Bestellung von neuen

Vortragenden der behördlichen Pflicht zur Prüfung der ausreichenden Qualität der Ausbildung nachkommen kann.

Gemäß § 126 Abs. 5 StrSchG 2020 ist eine Anerkennung von Strahlenschutzausbildungen auf längstens zehn Jahre zu befristen. Die Frist war auf zehn Jahre festzulegen, da das Ermittlungsverfahren keine Gründe für eine kürzere Frist ergab.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe stützt sich auf die im Spruch angeführte Rechtsvorschrift.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzubringen. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 30 zu entrichten.

Hinweise

Gemäß § 126 Abs. 6 StrSchG 2020 sind die Ausbildungsunterlagen unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Strahlenschutzes bei Bedarf zu aktualisieren und an den zuständigen Bundesminister zu übermitteln. Zwecks Überprüfung dieser Aktualisierungspflicht kann der zuständige Bundesminister jederzeit die Übermittlung der aktuellen Unterlagen verlangen.

Gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z 1, Tarifpost 5 Abs. 1 und Tarifpost 6 Abs. 2 Z 1 Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist eine Gebühr von insgesamt € 152,70 zu entrichten. Dazu kommen die im Spruch genannten € 6,50 für die Ausfertigung des Bescheides. Es ist daher ein Gesamtbetrag von € 159,20 an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu überweisen.

Die Verfahrenskosten sind binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unter Angabe der Geschäftszahl 2024-0.020.903 und der Belegnummer 2(6)107 auf folgendes Konto bei der BAWAG/PSK zu überweisen:

Empfänger/Kontowortlaut: BMSGPK Gesundheit
BIC: BUNDATWW
IBAN: AT92 0100 0000 0507 0066

Wien, 12. Jänner 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Manfred Ditto

| | | |
|---|--|--|
|  | Unterzeichner | Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| | Datum/Zeit | 2024-01-12T18:22:48+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 2098721075 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |